



Anwesenheitspflicht in der Kollegstufe

Nach § 37 GSO ist jede Kollegiatin und jeder Kollegiat verpflichtet, den Unterricht und sonstige verbindliche Schulveranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Folgende Regelungen sind für alle Kollegiatinnen/Kollegiaten verbindlich:

1 Krankheitsbedingte Unterrichtsversäumnisse:

- 1.1 Gemäß § 37(1) GSO ist die Schule im Krankheitsfalle (auch bei stundenweiser Abwesenheit) unverzüglich, d.h. **innerhalb von 2 Schultagen**, unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. Im Falle fernmündlicher Verständigung (**unbedingt erforderlich an Tagen mit angekündigter Leistungserhebung**) ist die schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist nachzureichen (Beispiel: Erkrankung am Dienstag, Entschuldigung muss spätestens am Donnerstag vorliegen).
- 1.2 Im Zweifelsfalle entscheidet das Datum des Poststempels, wobei davon ausgegangen werden darf, dass die Entschuldigung noch am ersten Tage der Erkrankung abgeschickt wird.
- 1.3 Bei Erkrankung von **mehr als drei Unterrichtstagen ist** - unbeschadet der obigen Regelung - bei Wiederbesuch der Schule eine **Mitteilung über die Dauer der Krankheit** vorzulegen. Dauert die Erkrankung **mehr als 10 Unterrichtstage**, so ist ein **ärztliches Attest** erforderlich.
- 1.4 Bei Versäumnis von **Schulaufgaben oder fachpraktischen Leistungsablagen** in Sport wird ein **ärztliches Attest** gefordert. Die Kollegiatin/der Kollegiat muss sich gegebenenfalls selbst um einen Nachtermin kümmern. Dasselbe gilt für geplante, vorbereitete Unterrichtsbeiträge (Referate, Protokolle).
- 1.5 Pro Halbjahr werden Entschuldigungen durch den Kollegiaten bei **bis zu 6** Krankheitsfällen (soweit sie 10 Tage nicht überschreiten) ohne ärztliches Attest akzeptiert. Häufige krankheitsbedingte Entlassungen aus dem Unterricht werden gegebenenfalls als Krankheitsfall gewertet.
- 1.6 Häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse (auch Entlassungen aus dem Unterricht) oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen (§ 37(2) GSO).
- 1.7 Im Übrigen behält sich die Schule vor, alle Entschuldigungen vor der Anerkennung auf ihre Glaubwürdigkeit zu überprüfen bzw. ihre Anerkennung von der Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig zu machen.
- 1.8 Bei Nichtbeachtung dieser Regelungen (z.B. im Falle einer Terminüberschreitung) gilt die Abwesenheit **als unentschuldigt** (siehe unter Punkt 3).
- 1.9 Wer morgens **zu spät kommt**, meldet sich **vor Unterrichtsbesuch im Sekretariat**. Dort wird die Verspätung registriert und ein Entschuldigungsformular ausgefüllt, das dem Fachlehrer vorgelegt wird.
Wer mehr als dreimal unentschuldigt zu spät kommt, erhält einen Verweis.
- 1.10 Bestätigungen des öffentlichen Nahverkehrs über Verspätungen können als Entschuldigung gewertet werden.
Schüler, die **wegen Krankheit nach Hause entlassen werden wollen, müssen grundsätzlich im Direktorat vorsprechen.**

2 Möglichkeit der Beurlaubung

- 2.1 Beurlaubung ist gemäß § 37(3) GSO in dringenden Ausnahmefällen durch den Schulleiter auf vorherigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist spätestens 3 Tage vorher einzureichen.
- 2.2 Als dringende Fälle können z.B. gelten: Vorstellungsgespräche, Berufsberatungstermine oder Führerscheinprüfung (aber nicht Fahrstunden!). Arzttermine müssen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.
- 2.3 Vorhersehbare Ereignisse bzw. Termine können nicht durch nachträgliche Entschuldigungen als Grund für die Abwesenheit geltend gemacht werden. Für eine solchermaßen versäumte schriftl. Leistungserhebung gilt 3.2 entsprechend.
- 2.4 Beurlaubungen werden im Normalfall nicht gewährt, wenn im fraglichen Zeitraum schriftliche Leistungserhebungen anstehen.

3 Konsequenzen bei Nichtbeachtung vorstehender Regelungen:

- 3.1 Grundsätzlich stellt jede nicht bzw. nicht hinreichend begründete Absenz einen Verstoß gegen die GSO dar, und die Schule ist gehalten, mit den ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen auf einen ordnungsgemäßen Unterrichtsbesuch hinzuwirken.
- 3.2 Gilt eine Abwesenheit bei einer angekündigten schriftlichen Leistungserhebung nach obigen Regelungen als unentschuldigt, so **ist der Kursleiter verpflichtet, die fragliche Arbeit mit 0 Punkten zu bewerten** (§ 58 (4) GSO).
- 3.3 Sind infolge häufiger Abwesenheit zu wenig kleine Leistungsnachweise erbracht worden, kann der Kursleiter eine Ersatzprüfung ansetzen. (§59(2), S.2 GSO)

Direktorat:
Vervier